

# *Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Eningen unter Achalm*

Stand: 26.03.2019

Vereine und ähnliche Organisationen haben eine hohe gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung für das Gemeinwesen einer Gemeinde. Die Gemeinde Eningen unter Achalm (im Folgenden: die Gemeinde) sieht es als öffentliche Aufgabe, die Vereinsarbeit wie auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen zu fördern und dabei das Selbstverwaltungsrecht und die Verantwortung der Vereine zu stärken. Aktives Gemeindeleben ist ohne Vereine nicht denkbar. Daher soll eine enge Zusammenarbeit und Partnerschaft der Gemeinde mit den Vereinen die Grundlage der Vereinsförderung bilden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt bei der Förderung der Jugendarbeit, da die Nachwuchsförderung und -gewinnung in einer älter werdenden Gemeinschaft von höchster Priorität sein muss.

Sofern durch die nachfolgenden Richtlinien Zuschüsse vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinsförderrichtlinien entfällt die bisher gewährte Förderung.

I.	Allgemeine Grundsätze der Förderung .....	1
II.	Finanzielle Vereinsförderung.....	3
1.	Laufende Zuschussarten .....	3
2.	Einmalige Zuschussarten.....	4
3.	Zuschüsse zu Mietkosten und Winterdienst .....	5
III.	Ehrengaben und Preise sowie Sachleistungen .....	6
IV.	Sonstige Förderungen .....	6
V.	Zuschussverfahren.....	7
VI.	Inkrafttreten.....	7

## *I. Allgemeine Grundsätze der Förderung*

1. Diese Richtlinien regeln die Förderung aller gemeinnütziger Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände mit Sitz in Eningen unter Achalm, wenn sie dem kulturellen, sportlichen oder sozialen Wohl der Bevölkerung bzw. der Heimatpflege dienen und sich gemäß ihrer Satzung ausschließlich für diesen Zweck gebildet haben. Die Vereinsarbeit muss dementsprechend ausgerichtet sein und im kulturellen, sportlichen oder sozialen Leben der Gemeinde aktiv eingebracht werden. Gleichgestellt sind Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Ortsgruppen, die in Eningen unter Achalm örtlich arbeiten, wenn auch die Träger überörtlich oder regional ansässig sind. Eine gesonderte Förderung erhält die Freiwillige Feuerwehr, außerhalb dieser Richtlinien.

2. Die Richtlinien gelten nicht für



- Schulfördervereine,
- Vereine, welchen die Gemeinde auf Grund vertraglicher Verpflichtungen eine finanzielle Beteiligung gewährt (z.B. Glückskäfer, Waldwichtel, Pusteblume)
- Betriebssportgemeinschaften,
- politische Parteien, Wählergemeinschaften und Organisationen, bei denen überwiegend politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen
- Selbsthilfegruppen
- Religionsgemeinschaften
- wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- örtliche und überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe und dergleichen)
- Vereine und Organisationen, die überwiegend private Interessen verfolgen.

Der Verein erhält die finanzielle Förderung im Regelfall frühestens im zweiten Kalenderjahr, das auf die Gründung folgt.

3. Der Verein muss mindestens 20 Mitglieder haben. Laufende Förderungen nach Abschnitt II. 1 werden nur in der Höhe gewährt, in der der Verein eigene Einnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr erzielt hat.
4. Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Die Vereine müssen auf Verlangen den Nachweis der satzungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuschüsse erbringen. Die Gemeinde Eningen unter Achalm behält sich vor, bei einer Nutzungsänderung geförderter Anlagen bzw. bei einer zweckentfremdeten Verwendung der gewährten Zuschüsse, diese ganz oder teilweise zurückzufordern.
5. Die überwiegende Zahl der Vereinsmitglieder (mehr als 50 %) muss in Eningen wohnhaft sein.
6. Die Bereitschaft zur regelmäßigen Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen bzw. an Aktivitäten der Gemeinde muss vorhanden sein.
7. Die Gesamtfinanzierung des Vereins muss dauerhaft gesichert sein. Die Finanzierung des Vereins muss der Gemeinde in begründeten Fällen offengelegt werden.
8. Eine rückwirkende Bezuschussung ist grundsätzlich nicht möglich.
9. Über die Aufnahme von Vereinen in diese Richtlinien entscheidet der Gemeinderat bzw. der dafür zuständige Ausschuss des Gemeinderates.

## II. *Finanzielle Vereinsförderung*

### 1. **Laufende Zuschussarten**



#### 1. Jugendförderung

Zur Förderung der Jugendarbeit wird für aktive Vereinsmitglieder vom 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein besonderer Zuschuss gewährt. Maßgebend sind die Geburtsjahrgänge, Stichtag ist der 1. Januar des Zuschussjahres.

Voraussetzung hierfür ist ferner, dass der Verein ein an Kinder und Jugendliche regelmäßig gerichtetes Lern- und Freizeitangebot anbietet. Es müssen mindestens 10 Kinder und Jugendliche im Verein aktiv sein. Der Zuschuss soll insbesondere eingesetzt werden für Übungsleiter, Dirigenten, Gruppenleiter, Fahrtkosten zu Wettkämpfen und Veranstaltungen, Meldegelder usw.

Die Jugendförderung ist zweckgebunden und die Einnahmen und Verwendungszwecke sind in den Kassenberichten der Vereine gesondert auszuweisen.

Die Jugendförderung beträgt jährlich pro Kind bzw. Jugendlichem 25,00 €.

#### 2. Überlassung der HAP-Grieshaber-Halle oder des „Grünen Hof“

Jeder Verein mit mehr als 50 Mitgliedern kann einmal jährlich eine gesellschaftliche oder kulturelle Veranstaltung in der HAP-Grieshaber-Halle oder im „Grünen Hof“ abhalten. Zu den Kosten dieser Veranstaltung gewährt die Gemeinde auf Antrag einen Zuschuss, der die für die Räumlichkeit berechnete Grundmiete jedoch nicht übersteigen darf, höchstens jedoch 500,00 €.

Einmal jährlich werden auf Nachweis pro Veranstalter die hälftigen Kosten für den Aufwand des Veranstaltungsleiters übernommen.

Kein Verein hat Anspruch auf einen bestimmten Termin.

#### 3. Zuschüsse für Jugendfreizeiten und -zeltlager

Die Gemeinde gewährt den unter diese Richtlinien fallenden Vereinen, Organisationen und in diesem Fall auch örtlichen, christlichen Vereinen, die einer Kirche angeschlossen sind, auf Antrag einen Zuschuss für ihre durchgeführten Jugendfreizeiten und -zeltlager. Der Zuschuss beträgt 1,50,- € pro Jugendlichem und Tag, maximal 500,00 € pro Veranstaltung und Jahr. Der Verein erhält nur Zuschüsse für Kinder und Jugendliche, die in Eningen unter Achalm wohnhaft sind.

#### 4. Förderung der Seniorenarbeit

Jeder Verein mit einer Seniorengruppe, die sich regelmäßig (mindestens einmal im Quartal) trifft und in welcher ein qualifiziertes Programm angeboten wird, erhält einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 0,50 € pro Person über 65 Jahre und Treffen.

Für die Durchführung des jährlich einmal stattfindenden ökumenischen Seniorennachmittags in der HAP-Grieshaber-Halle erstattet die Gemeinde die Kosten der Hallenmiete und der Getränke der Teilnehmer.

## 5. Förderung von Auslandsbeziehungen

Die Gemeinde fördert Aktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaften mit Charlieu und Calne zwischen Vereinen, Organisationen und Verbänden aus Eningen unter Achalm durch die Gewährung von Zuschüssen und organisatorischer Unterstützung. Die Gemeinde gewährt bei Gruppenreisen mit mindestens 15 Personen von Vereinen, Organisationen oder Verbänden einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 2,50 € pro Tag und erwachsenem Teilnehmer und 5,00 € pro jungem Teilnehmer, maximal jedoch 250,- € pro Veranstaltung und Jahr.

## 2. Einmalige Zuschussarten



### 1. Zuschüsse für vereinseigene Anlagen

#### 1.1 Erbbaurecht und Erbbauzins

Errichtet ein Verein eine Anlage entsprechend dem Vereinszweck, überlässt die Gemeinde den in ihrem Eigentum stehenden Grund und Boden im Erbbaurecht dem betreffenden Verein unentgeltlich, sofern andere gemeindliche Interessen der Überlassung nicht entgegenstehen. Der abzuschließende Erbbaurechtsvertrag wird grundsätzlich auf die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen, kann aber nach dieser Frist jeweils in 10-Jahres-Schritten verlängert werden.

#### 1.2 Investitionszuschüsse für Neubauten und die Sanierung von vereinseigenen Anlagen

Für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von Vereinsanlagen, vereinseigenen Gebäuden und anderen für den Vereinsbetrieb notwendigen Anlagen, einschließlich der erforderlichen sanitären Einrichtungen (Umkleieräume, Duschräume etc.) kann ein Investitionszuschuss gewährt werden. Der laufende Unterhaltungs- und Betriebsaufwand ist nicht förderfähig.

Der Zuschuss beträgt bis zu maximal 20 % der zuschussfähigen Netto-Baukosten, höchstens 25.000,00 €.

Anträge auf Investitionszuschüsse müssen bis spätestens 01.08. für das darauffolgende Kalenderjahr mit folgenden Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung – Haupt- und Ordnungsamt eingereicht werden:

- Bauplan
- Baubeschreibung
- Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan

Die zuschussfähigen Kosten werden aufgrund der vom Verein vorgelegten Unterlagen und der von der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelten, angemessenen Baukosten im Einzelfall festgesetzt. Eigenleistungen der Vereinsmitglieder (Arbeits- und Maschinenleistungen) zählen zu den anrechnungsfähigen Baukosten. Die Eigenleistungen der Vereinsmitglieder werden mit einem Stundensatz von 15,00 € bewertet.

Für Instandsetzungsmaßnahmen an gewerblich verpachteten Vereinsheimen reduziert sich der Zuschuss um die Hälfte.

Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein derartiger Zuschuss gewährt wird, bleibt dem Verwaltungsausschuss als Einzelfallentscheidung vorbehalten.

## 2. Zuschüsse für Geräte mit hohem Wert

Für die Beschaffung von Geräten, deren einzelner Anschaffungspreis über 2.500,00 € liegt, kann ein Zuschuss bis zu 25 % der Gesamtkosten gewährt werden.

Die Geräte müssen von allen Vereinsmitgliedern genutzt werden können bzw. der Allgemeinheit des Vereins dienlich sein (z.B. Sportgeräte, Klavier für Probelokal, Geräte, die zur Pflege von vereinseigenen Anlagen notwendig sind, Vereinsfahnen und deren Restaurierung).

Die Anträge müssen bis zum 01.08. für das darauffolgende Kalenderjahr bei der Gemeindeverwaltung – Haupt- und Ordnungsamt eingereicht werden. Die Gemeinde stellt jährlich einen Gesamtbetrag von 5.000,00 € zur Verfügung.

## 3. Zuschüsse zu Aus- und Fortbildungskosten

Die Gemeinde gewährt den Vereinen – nicht einzelnen Mitgliedern – für Aus- und Fortbildungslehrgänge einen Zuschuss von 50 % der Kosten und unterstützt die Vereine gegebenenfalls mit der Zurverfügungstellung von geeigneten Schulungsräumen.

# 3. Zuschüsse zu Mietkosten und Winterdienst



## 1. Zuschüsse zu den Mietkosten für Räumlichkeiten zur ausschließlichen Erfüllung des Vereinszwecks

Die Gemeinde gewährt einen jährlichen Mietkostenzuschuss für von der Gemeinde gemietete Räumlichkeiten, die zur ausschließlichen Erfüllung des Vereinszwecks dienen, in Höhe von 100 % der von der Gemeinde festgesetzten, ortüblichen Miete.

Vereine, die originäre Aufgaben der Gemeinde erfüllen (z.B. Heimat- und Geschichtsverein, Paul-Jauch-Freundeskreis) bekommen auf Antrag die Bewirtschaftungskosten erlassen.

Für von Dritten gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten kann auf Antrag ein Mietzuschuss gewährt werden.

## 2. Winterdienst

Der erforderliche Winterdienst zu den vereinseigenen Gebäuden außerhalb der geschlossenen Wohnbebauung ohne an Dritte verpachtete Gaststätte wird mit 75 %, alle anderen mit 25 % der anfallenden Kosten bezuschusst, sofern hierfür der Bauhof von den betroffenen Vereinen direkt beauftragt wird.

### III. Ehrengaben und Preise sowie Sachleistungen



#### 1. Ehrenpreise

Bei bedeutenden Veranstaltungen können die Veranstalter Ehrenpreise von der Gemeinde erhalten. Bei bedeutenden Begegnungen im Ausland kann die Gemeinde den örtlichen Vereinigungen ein Erinnerungsgeschenk der Gemeinde für den Gastgeber bewilligen. Die Entscheidung darüber obliegt der Verwaltung. Unter bedeutenden Veranstaltungen sind Veranstaltungen und Turniere regionaler, nationaler oder internationaler Art zu verstehen, die die Bedeutung und den Namen der Gemeinde über Ihre Grenzen hinaus bekannt machen oder der Pflege der Partnerschaft dienen. Die Kosten für die Ehrenpreise sollen dabei im Einzelfall 100,-- € nicht überschreiten und können nur einmal jährlich pro Verein gewährt werden.

#### 2. Jubiläumsgaben

Anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens von örtlichen Vereinen und Organisationen - jedoch nicht von Abteilungen - wird eine Jubiläumsgabe in Höhe des 5-fachen Betrages der Jubiläumsjahreszahl gewährt. Darüber hinaus kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Größe des förderberechtigten Vereins und seiner Jugendarbeit ein Zuschlag gewährt werden. Die Mitteilung über das Jubiläum muss der Gemeinde bis 01.08. für das darauffolgende Kalenderjahr mitgeteilt werden.

#### 3. Sportlerehrung

Als Zeichen der Anerkennung und Würdigung besonderer sportlicher Erfolge ehrt die Gemeinde alljährlich ihre erfolgreichsten Sportler entsprechend den geltenden Richtlinien für die Sportlerehrung.

### IV. Sonstige Förderungen



#### 1. Entgelte für Verwaltungsleistungen

Bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine werden für notwendige Verwaltungshandlungen (Erlaubnisse, verkehrsrechtliche Anordnungen, Genehmigungen u.ä.) keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Die angeforderten Leistungen des Bauhofes sowie Verbrauchskosten für Wasser und Strom werden in Rechnung gestellt. Die Bauhofleistungen werden mit 50 %, maximal 500,00 € pro Veranstaltung, bezuschusst.

#### 2. Förderung von öffentlichen Veranstaltungen und repräsentativen Veranstaltungen

Die Gemeinde bezuschusst überörtlich bedeutsame Veranstaltungen mit über 2.000 Besuchern bzw. Aktiven bzw. mit mindestens 15 teilnehmenden, örtlichen Vereinen bzw. im Falle einer Veranstaltung des Gewerbe- und Handelsvereins mit mindestens 20 örtlichen Anbietern.

Ein Zuschuss der Gemeinde wird nur auf Antrag des veranstaltenden Vereins gewährt, sofern sich aus der Abrechnung des Vereins ein Abmangel ergibt. Der Zuschuss beträgt maximal 1.500,-- € je Veranstaltung und Jahr. Die Gemeinde stellt dem Veranstalter alle Leistungen in Rechnung, die dieser beantragt (Leistungen durch den Bauhof, Strom, Wasser, etc.). Die Bauhofleistungen werden zusätzlich mit 50 %, maximal 500,00 € pro

Veranstaltung, bezuschusst.

## ***V. Zuschussverfahren***



Zuschüsse werden nur aufgrund schriftlicher Anträge gewährt. Dem Antrag sind die aktuellen Mitgliederzahlen (Mitgliederlisten) beizufügen. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Förderung erfolgt entsprechend den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

## ***VI. Inkrafttreten***

Diese Richtlinien treten am 01.05.2019 in Kraft.